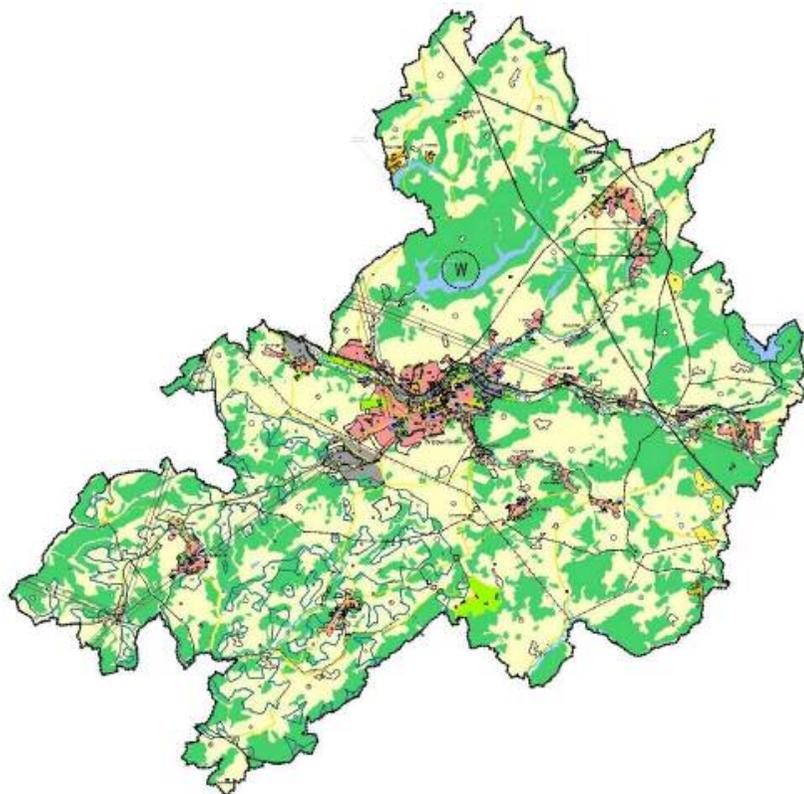


Stadt Wipperfürth Flächennutzungsplan

29.01.2007



Änderungen / Ergänzungen der Begründung und des Umweltberichtes nach der Offenlage

Im Folgenden werden die Kapitel aufgelistet, in denen sich aufgrund von Anregungen der Bürger / Träger öffentlicher Belange während der Offenlage oder aufgrund von sonstigen Anpassungen Änderungen und Ergänzungen vorgenommen wurden. Die wiedergegebenen geänderten Textpassagen sind kursiv ausgeführt.

1. ÄNDERUNG DER BEGRÜNDUNG NACH DER OFFENLAGE

Kap. 1.1.3 Verfahrensablauf:

Die aktuellen Verfahrensschritte werden ergänzt.

Neues Kap. 1.1.5 Wesentliche Änderungen nach der Offenlage:

Neben kleineren Ergänzungen und Anpassungen sind nach der Offenlage infolge der Konkretisierung der Planungsziele folgende Änderungen in den Entwurf des Flächennutzungsplanes eingestellt worden:

- *Anpassung des Gewerbegebietes Niederwipper an die Realnutzung mit Darstellung von Gewerblicher Baufläche und Mischbaufläche*
- *Weitere Rücknahmen von gewerblichen Bauflächen und Mischbauflächen innerhalb der gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete (vgl. Kap. 8.4 und in Kap. 15.3.5)*
- *Anpassung der Flächendarstellungen an den BP-Vorentwurf im Bereich Schnipperinger Mühle (vgl. Kap. 11)*
- *Darstellung einer Ausgleichsfläche zur Eingrünung der Gewerbereserve Klingsiepen (vgl. Umweltbericht)*

Neues Kap. 3.3.2.1 Gewässerentwicklung

Zur Entwicklung der Fließgewässer und um den Eintrag aus diffusen Quellen zu mindern, ist gem. § 90 a LWG ein Gewässerrandstreifen einzuhalten.

Im Außenbereich nach § 35 BauGB ist der Gewässerrandstreifen bei Gewässern erster Ordnung 10 m breit, bei Gewässern zweiter Ordnung 5,0 m. Der Gewässerrandstreifen umfasst den an das Gewässer landseits der Uferlinie angrenzenden Bereich, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante bemisst sich der Gewässerrandstreifen ab der Böschungsoberkante.

Aufgrund des Darstellungsmaßstabes des Flächennutzungsplanes 1:10.000 wird auf die zeichnerische Übernahme dieses Gewässerrandstreifens verzichtet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und sonstigen Genehmigungsplanungen ist dieser als gesetzliche Vorgabe einzuhalten.

Ergänzung des Kap. 3.3.4 Denkmalpflege

Eine Bewertung des Stadtgebietes hinsichtlich Bodendenkmäler ist abschließend nicht möglich, da bisher weder eine abschließende Erhebung des Ist-Bestandes an Bodendenkmälern noch eine denkmalrechtliche Bewertung der vorliegenden Hinweise zu Bodendenkmälern durchgeführt werden konnte. Eine abschließende Abwägung der Planung mit den Belangen des Bodendenkmalschutzes konnte daher zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht erfolgen und wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt.

Ergänzung des Kap. 3.3.5 Baugrundverhältnisse / Bergbau um das Themenfeld Seismologie

Seismologie

Der Stadtbezirk Wipperfürth befindet sich in der Erdbebenzone 0 gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland. Erdbebenzone 0 bedeutet, dass hier normalerweise keine zusätzlichen Baumaßnahmen hinsichtlich Erdbebenlasten erforderlich sind. Bei der Errichtung von Gebäuden mit einem höheren Bedeutungsbeiwert nach DIN 4149 (z.B. Krankenhäuser, Schulen, Feuerwehrgebäude) wird jedoch empfohlen, davon abzuweichen und die Bemessungswerte der Zone 1 zugrunde zu legen.

Ergänzung des Kap. 3.3.7 Sicherheitszonen/Mindestabstände:

Trinkwassertransportleitungen

Um die Trinkwassertransportleitungen und Fernleitungen sind Schutzstreifen erforderlich, die eine ordnungsgemäße Wasserversorgung gewährleisten. Im Schutzstreifen sind u.a. die Errichtung von Gebäuden, Überdachungen und sonstigen baulichen Anlagen, Oberflächenbefestigungen etc. unzulässig bzw. bedürfen der Genehmigung der zuständigen Leitungsträger. Weitergehende Regelungen sind den jeweiligen Bestimmungen der Leitungsträger zu entnehmen.

Ergänzung des Kap. 8.4, Unterpunkt Rücknahmen von gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan um folgenden Satz:

Zudem werden die Bereiche der Gewergrundstücke, die keine wasserrechtliche Genehmigung oder Befreiung aufweisen und innerhalb der gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete liegen, zurückgenommen.

sowie

Entsprechend der tatsächlichen Nutzung wird auch eine kleinere Gewerbefläche (ca. 3.000 qm) in Niederwipper als gemischte Baufläche dargestellt. Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung hat dies weder Auswirkungen auf die Wohnbauflächenbilanz noch auf den Gewerbeflächenbedarf.

Ergänzung des Kap. 11.1 Bestehende Sondergebiete für Erholung für den Bereich Schnipperinger Mühle:

Dargestellt sind Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Wochenendhaus- und Campinggebiet, die größeren zusammenhängenden privaten Grünflächen (z.B. Wildgehege und Obstwiese) werden als Grünfläche Zweckbestimmung Gartenland dargestellt. Zulässig sind in diesem Gebiet Wochenendhäuser sowie Anlagen und Einrichtungen für nicht störende Freizeitzwecke. Die Zulässigkeit der Schank- und Speisewirtschaft ist auf max. 220 m² Betriebsfläche begrenzt. Im Bebauungsplan wird zudem die Größe der zugeordneten Betriebswohnungen beschränkt.

Änderung Kap. 13.4 Sportplätze und sonstige sportliche Freianlagen

Die Auflistung der Sportplätze und sonstiger sportlicher Freianlagen wird in Kap. 13.4 der Begründung wie folgt geändert:

- *Streichung der Tennisanlage Ohler Wiesen,*
- *Aufnahme Kleinspielfeld Ohler Wiesen und Rasentrainingsplatz Ohler Wiesen.*

Änderung des Kap. 15.3.1 Trinkwasserbereitstellung, -versorgung

Die Begründung wird in Kapitel 15.3.1 wie folgt ergänzt:

1. Absatz lautet somit:

Zur heutigen Trinkwasserbereitstellung von Wipperfürth dienen die Genkeltalsperre (Stadtgebiet Meinerzhagen und Gummersbach) und die Wiehltalsperre (Gemeinde Reichshof). Das Trinkwasser wird zentral über die Wasserwerke Erlenhagen und Auchel des Aggerverbandes versorgt, die außerhalb von Wipperfürth in der Stadt Gummersbach liegen.

2. und 3. Absatz lauten somit:

Das Rohrleitungsnetz des Aggerverbandes als Fernwasserversorger verteilt das Trinkwasser über sechs in Wipperfürth gelegene Hochbehälter (HB) sowie einen Verteiler südlich von Kleinfastenrath in die einzelnen Stadtteile.

Folgende Leitungsstrecken mit 6 m breiten Grunddienstbarkeiten verbinden die Hochbehälter (vgl. auch Erläuterungsplan Wasserver-/ Abwasserentsorgung) und sind im Flächennutzungsplan dargestellt:

5. Absatz lautet somit:

Abnehmer an diesen vom Aggerverband betriebenen Hochbehältern ist die BEW Bergische Energie- & Wasser GmbH. Weitere lokale Wasserlieferanten sind die Wasserbeschaffungsverbände Ohl mit zwei Tiefbrunnen und Egen mit einem Tiefbrunnen. Die beiden Tiefbrunnen in Ohl werden von jeweils zwei Quellen gespeist. Der Egener Tiefbrunnen befindet sich südlich der Ortschaft.

Ergänzung Kap. 15.3.5 Hochwasserschutz

8. Abschnitt lautet somit:

Ebenso wurden mit der aktuellen Flächennutzungsplanung die Bauflächen im Bereich Leiersmühle / Harhausen gegenüber dem ALT-FNP zurückgenommen. Verblieben sind bestehende Betriebsflächen (insbesondere Ausstellungsflächen, PKW-Abstellplätze, Hofflächen, Zufahrten, Umfahrungen) der hier vorherrschenden Nutzungen, für die wasseraufsichtliche Genehmigungen vorliegen.

Ergänzung in Kap. 16.2.1 Schienenverkehr, Unterkap. KBS 412 Bergisch-Born – Wipperfürth – Marienheide:

Ergänzung im 1. Abschnitt:

Zwischenzeitlich liegt die förmliche Freistellung von Bahnbetriebszwecken für diesen Streckenabschnitt vor.

Änderung Kap. 16.2.3 Bürgerbus

In Absatz 1, 3. Satz: Aus 23 Fahrer/-innen werden 27 Fahrer/ -innen.

In Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.

Aktualisierung des Kap. 19 Flächenbilanz**2. ÄNDERUNGEN DES UMWELTBERICHTES NACH DER OFFENLAGE****Aktualisierung des Kap. 1.2.2 und 2.3.1:**

Gewerbeflächenrücknahmen erfolgen ... im Bereich Leiersmühle mit ca. 1,65 ha Fläche.

Aktualisierung der Kompensationsflächenangaben in Kap. 1.2.5 und in Kap. 2.4

Aufgrund der neuen Ausgleichsfläche nordöstlich der Reservefläche Klingsiepen Erhöhung um 1,64 ha.

Ergänzung des Kapitels 1.3 Schutzgut Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Eine Bewertung des Stadtgebietes hinsichtlich Bodendenkmäler ist abschließend nicht möglich, da bisher weder eine abschließende Erhebung des Ist-Bestandes an Bodendenkmälern noch eine denkmalrechtliche Bewertung der vorliegenden Hinweise zu Bodendenkmälern durchgeführt werden konnte. Eine abschließende Abwägung der Planung mit den Belangen des Bodendenkmalschutzes konnte daher zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht erfolgen und wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt.

Wipperfürth und Aachen, den 29.01.2007